Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:
Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen
Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:
„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen Bauen Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."
Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.
Münster, den 12. November 2010
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Textliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

1. Im Plangebiet sind Vergnügungsstätten und Tankstellen nicht zulässig (§ 1 (5) BauNVO).
2. Am Alten Steinweg und am Alten Fischmarkt sind im Erdgeschoß baulicher Anlagen nur Läden, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes und sonstige nicht störende Gewerbebetriebe sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle und soziale Zwecke zulässig (§ 1 (7) Nr. 1 BauNVO).
3. Oberhalb des Erdgeschosses sind Wohnungen allgemein zulässig (§ 7 (2) Nr. 7 BauNVO).
4. ~~In dem mit Fußnote 1) gekennzeichneten MK-Gebiet sind auf dem festgesetzten Parkhaus andere Nutzungen nur unter der Voraussetzung zulässig, daß das Parkhaus in seiner Funktion nicht beeinträchtigt wird~~ (§ 1 (5) BauNVO). Bei der Ermittlung der Geschoßfläche bleiben die Flächen für Garagen unberücksichtigt (§ 21 a (4) Nr. 2 BauNVO).
5. ~~Außerhalb des mit Fußnote 1) gekennzeichneten MK-Gebietes sind~~ Stellplätze und Garagen - auch unterhalb der Geländeoberfläche ~~sind~~ unzulässig (§ 12 (6) BauNVO).
6. In dem mit Fußnote 2) gekennzeichneten MK-Gebiet ist Geländeoberfläche im Sinne von § 2 (4) BauO NW die Höhe von 60,60 m über NN (§ 9 (2) BauGB).
7. Die Dächer eingeschossiger baulicher Anlagen sind soweit flächendeckend zu bepflanzen, daß die bepflanzten Dachflächen zusammen mit den nicht überbauten Flächen mindestens 40 % der Grundstücksfläche ergeben (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB).
8. An den Gebäudefronten, an denen besondere Lärmschutzmaßnahmen festgesetzt sind, sind für alle zum Schlafen genutzten Räume nur Fenster mit schallgedämmten Lüftungen zulässig (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB).

Textliche Festsetzungen gemäß § 81 BauO NW

In dem mit Fußnote 2) gekennzeichneten MK-Gebiet sind Dächer mit einer Neigung zwischen 0^{0} - 70^{0} zulässig. Dächer und Wände dürfen in Kupfer ausgeführt werden. Im übrigen gelten die Vorschriften der Satzung der Stadt Münster zum Schutz des Orts- und Straßenbildes, zur Erhaltung baulicher Anlagen und zur Erweiterung der Anzeigepflicht für Werbeanlagen in der Altstadt, soweit im Bebauungsplan nichts anderes festgesetzt ist.

Hinweis

Im Plangebiet sind Bodeneingriffe einen Monat vor Beginn der Maßnahme dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege anzuzeigen.

Der Bebauungsplan liegt innerhalb der Satzung der Stadt Münster zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart, zum Schutz des Orts- und Straßenbildes und zur Erweiterung der Genehmigungspflicht für Werbeanlagen in der Altstadt **(Altstadtsatzung Münster)** vom 11.10.1989 in der Fassung der Änderungssatzung vom 27.02.2004.

Teilbereich II siehe Bebauungsplan Nr. 340 Beiblatt Nr. 1

Der Rat der Stadt Münster hat am 20.06.1989 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 340 in die Teilbereiche I und II aufzuteilen.
Münster, den 27.06.1989
Jörg Twenhöven, Oberbürgermeister — Theo Sträßer, Ratsherr — Kupferschmidt, Schriftführer

Stadt Münster

Gemarkung Münster
Flur 7,9,10
Maßstab 1:500

Bebauungsplan Nr. 340 Teilbereich I

Alter Steinweg / Alter Fischmarkt / Bült / Mauritzstraße

Zeichenerklärung

Bestandsangaben

Gemarkungsgrenze
Flurgrenze
Flurstücksgrenze
Topograph. Umrißlinien
Nutzungsgrenze
Wohngebäude
Wirtschaftsgebäude

Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 (6) BauGB

Grenze des Landschaftsschutzgebietes
Grenze des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes
Grenze der Wasserschutzzone
Fläche für Bahnanlagen
Straßenbegrenzungslinie

Festsetzungen des Bebauungsplanes gem. § 9 BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches gem. § 9 (7) BauGB

Art und Maß der baulichen Nutzung

gem. § 9 (1) 1 BauGB u. §§ 1 (2), 17–21 BauNVO

Kleinsiedlungsgebiet
reines Wohngebiet
allgemeines Wohngebiet
besonderes Wohngebiet
Sondergebiet
Mischgebiet
Kerngebiet
Gewerbegebiet
Industriegebiet
Fußnote (siehe textliche Festsetzungen)
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Abgrenzungslinie

1.0 Grundflächenzahl
2.6 Geschoßflächenzahl
Baumassenzahl
Zahl der Vollgeschosse
II als Höchstgrenze
(II) zwingend
mit zugelassener Ausnahme (siehe textliche Festsetzungen)

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

gem. § 9 (1) 2 BauGB u. §§ 22 u. 23 BauNVO

offene Bauweise
nur Einzelhäuser zulässig
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
nur Doppelhäuser zulässig
nur Hausgruppen zulässig
g geschlossene Bauweise
nur Gartenhofhäuser zulässig
abweichende Bauweise (siehe textliche Festsetzungen)
Baulinie
Baugrenze
Geschoßabgrenzung
Baulinie zugleich Straßenbegrenzungslinie
Baugrenze zugleich Straßenbegrenzungslinie
Firstrichtung
Stellung der baulichen Anlagen

Bauvorschriften gem. § 81 BauONW

FD Flachdach
SD Satteldach
45^{0} Dachneigung
WD Walmdach

Weitere Festsetzungen

Flächen für den Gemeinbedarf sowie für Sport- u. Spielanlagen gem. § 9 (1) 5 BauGB
Kindergarten, Schule, Jugendheim, Altenheim, Kirche, Sportanlage, Spielanlage

Verkehrsflächen gem. § 9 (1) 11 BauGB
Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Verkehrsberuhigte Zone
Fußgängerbereich
Verkehrsgrün
Ein- und Ausfahrtsverbot

Versorgungsflächen gem. § 9 (1) 12 BauGB
Elektrizität

Grünflächen gem. § 9 (1) 15 BauGB
Öffentliche Grünflächen
Private Grünflächen
Parkanlage
Dauerkleingärten
Sportplatz
Spielplatz
Friedhof
Ballspielplatz

Wasserflächen gem. § 9 (1) 16 BauGB

Flächen für die Landwirtschaft und Wald gem. § 9 (1) 18 BauGB
Fläche für die Landwirtschaft
Wald

Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) 25a BauGB

Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gem. § 9 (1) 25b BauGB
Bäume

Flächen für Nebenanlagen gem. § 9 (1) 4 BauGB u. §§ 12 u. 14 BauNVO
Stellplatz
Garage
Tiefgarage
Spielplatz
Ein- und Ausfahrt

Flächen für Gemeinschaftsanlagen gem. § 9 (1) 22 BauGB
Gemeinschaftsstellplatz
Gemeinschaftsgarage
Gemeinschaftstiefgarage
Gemeinschaftsspielplatz
Ein- und Ausfahrt
Zuordnung der Gemeinschaftsanlagen

Mit Gehrechten (G) Fahrrechten (F) Leitungsrechten (L) zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger (A) der Erschließungsträger (E) der Öffentlichkeit (Ö) gem. § 9 (1) 21 BauGB

Vorgeschlagene Abgrenzung (z.B.
Arkade, Durchgang, Vordach
LH Lichte Höhe
LB Lichte Breite
Besondere schallschutztechnische Vorkehrungen gem § 9(1)24 BauGB
Fenster der Schallschutzklasse 2 } VDI-Richtlinie 2719
Fenster der Schallschutzklasse 3 }
Abgrenzung unterschiedlicher Dachgestaltung (z.B. Dachform, Dachneigung, Firstrichtung)
Abgrenzung von Teilbereichen

Hinweis:
(D) Denkmal gem. Begriffsbestimmung § 2 Denkmalschutzgesetz NW

Rechtsgrundlagen:
§§ 1, 2, 3, 8 ff Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763), § 81 Bauordnung NW (BauONW) in der Fassung vom 26.06.1984 (GV. NW. S. 419 / SGV. NW. 232) und §§ 4 u. 28 Gemeindeordnung NW in der Fassung vom 13.08.1984 (GV. NW. S.475 / SGV. NW. 2023) mit den dazu erlassenen Änderungen.

Vorstehender Bebauungsplan wurde durch das Vermessungs- und Katasteramt gefertigt. Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Münster, den 03.11.1988
L.S.
Alt - Epping
Städt. Vermessungsdirektor

Für die städtebauliche Planung
Münster, den 08.11.1988
L.S.
Rupprecht (Dipl.-Ing. Rupprecht) Stadtbaurat
Karliczek (Dr. Karliczek) Städt. Baudirektor

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BauGB durch Beschluß des Rates der Stadt vom 14.11.1988 aufgestellt worden.
Münster, den 23.11.1988
L.S.
Jörg Twenhöven, Oberbürgermeister — Theo Sträßer, Ratsherr — Kupferschmidt, Schriftführer

Dieser Plan hat gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 28.11. bis 26.12.1988 offengelegen.
Münster, den 04.01.1989
Der Oberstadtdirektor
i. A.
L.S.
Schlüter
(Dipl.-Ing. Schlüter)
Städt. Vermessungsamtsrat
Erneute Offenlegung vom bis

Dieser Plan ist gemäß §§ 2 u. 10 BauGB u. §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW durch den Rat der Stadt am 20.06.1989 als Satzung beschlossen worden.
Münster, den 27.06.1989
L.S.
Jörg Twenhöven, Oberbürgermeister — Theo Sträßer, Ratsherr — Kupferschmidt, Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 12 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 16 vom 25.08.1989 in Kraft getreten.
Münster, den 29.08.1989
Der Oberstadtdirektor
i. A.
L.S.
Schlüter
(Dipl.-Ing. Schlüter)
Städt. Vermessungsamtsrat

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt.

Plangrundlage Stand: 12.07.88

Druck Vermessungs- u Katasteramt